

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16.04.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. In der Haushaltssatzung wurde der Grundsteuerhebesatz für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 180 v.H.

Das Landratsamt Regen hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.04.2026 die rechtsaufsichtliche Würdigung vorgenommen und keine Beanstandungen erhoben. Die Haushaltssatzung ist mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 27.04.2026 rückwirkend zum 01.01.2026 rechtskräftig geworden.

Da sich der Grundsteuerhebesatz gegenüber dem Vorjahr nicht geändert hat, wird hiermit vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen. Diese Bescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Kollnburg, Schulstr. 1, 94262 Kollnburg eingesehen werden.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2026, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2026 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Festsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kollnburg, den 29.05.2026

Gemeinde Kollnburg:



Herbert Preuß
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Aushang
an der Bekanntmachungstafel in Kollnburg
sowie im Internet unter www.kollnburg.de

Aushang am: 29.05.2026

Abnahme am: _____